

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AMC AG

1. Allgemeines

Für unsere sämtlichen Verkäufe an unsere unternehmerischen Kunden gelten, sofern nicht etwas anders vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebote, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Eine Bestellung wird entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages angenommen.

3. Produktbeschreibungen

Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben u.ä. in Katalogen, Prospekten, Preislisten und anderen Druckschriften sind unverbindlich. Beschreibungen der Produkte bedeuten in keinem Fall die Garantie für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften. Als Garantieübernahme gilt ausschließlich eine ausdrücklich so bezeichnete.

4. Preis, Zahlung, Gegenansprüche

Der Preis versteht sich EXW (ex works, Incoterms 2010) vom Sitz des Verkäufers oder direkt vom Auslieferungslager oder Sitz des Vorlieferanten und zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Entladung, Montage und Versicherung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Preiserhöhungen bei den Nebenkosten eines Auftrages, wie z.B. für Transporte, Versicherungen, Zoll und Steuern auf, gehen diese zu Lasten des Käufers, wenn sie vor Ankunft der Güter am Bestimmungsort eingetreten sind. Diese Regelung gilt nicht, wenn zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistungsausführung nicht mehr als vier Monate liegen. Bei Preissteigerungen von mehr als 10% ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Artikels vom Kaufvertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht muss binnen einer Woche ab Kenntnis von der Preiserhöhung ausgeübt werden.

Unsere Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeits-Datum ohne jeden Abzug zur Zahlung auf unser Bankkonto fällig.

Im Fall des Verzugs sind wir zur Berechnung von Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechtigt. Darüber hinausgehende Schäden können geltend gemacht werden. Ist der Käufer Kaufmann, bleibt die Berechnung von Fälligkeitszinsen vorbehalten.

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung, Vorbehalt der Selbstbelieferung, höhere Gewalt, Gefahrübergang

Zwischen den Parteien kommunizierte Liefertermine sind Circa Angaben, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. „Circa“ bedeutet eine Lieferzeit von X Tagen, beginnend mit Zugang der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang vom Käufer zu beschaffender Unterlagen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.

Wenn und soweit zumutbar, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

Von unserer Seite werden stets alle Anstrengungen unternommen, genau die bestellten Mengen zu liefern. Unsere Angebote schließen jedoch handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% ein, die bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferungen bleiben vorbehalten.

Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige, von uns nicht beherrschbare Gründe, die die normale Fertigung oder Versendung verzögern, gelten als „höhere Gewalt“ und berechtigen uns zur entsprechenden Verschiebung des Liefertermins. Wir sind verpflichtet, den Käufer unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen. Ist eine verzögerte Leistungserbringung aufgrund der vorbenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Versand der Waren erfolgt EXW (s. Ziffer 4). Ist im Einzelfall eine Versendung durch uns vereinbart, erfolgt diese – auch wenn wir die Kosten des Transports übernehmen - auf Gefahr des Käufers auf eine durch uns nach freiem Ermessen gewählte Transportart.

6. Gewährleistung / Mängelhaftung

Der Käufer hat sich durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Die Verjährungsfristen im Fall eines Lieferergresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt. Mängelbasierende Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hierzu s. Regelungen unter Ziffer 7 „Allgemeine Haftung“) werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach Produkthaftungsrecht werden hierdurch nicht berührt.

Der Käufer ist bei Eingang der Ware zur unverzüglichen Untersuchung wie auch zur unverzüglichen Rüge von entdeckten Mängeln verpflichtet. Als unverzüglich gelten 8 Tage, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände einen anderen Zeitraum als angemessen erscheinen lassen. Entsteht hinsichtlich gelieferter Produkte der Verdacht eines nicht nur völlig unerheblichen Mangels, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die vorliegenden Verdachtsmomente unverzüglich mitzuteilen, auch wenn noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um den Mangel zu verifizieren. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese Pflicht führt zur Schadensersatzpflicht des Käufers.

Im Falle der Mangelhaftigkeit und der form- und fristgerechten Mängelrüge hat der Käufer nach unserer Wahl einen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit sich die Versandkosten dadurch erhöhen, dass die Ware vom Käufer ins Ausland gebracht wurde, geht die Differenz zu Lasten des Käufers. Die ggf. anfallenden Aus-

und Wiedereinbaukosten sind vom Käufer zu tragen. Schlagen Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung wiederholt fehl, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Allgemeine Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.

Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht uns zu. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermenget, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.

Der Käufer darf die im Allein- oder Miteigentum des Verkäufers stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Käufer tritt uns schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder den durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt uns der Käufer die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

Wir nehmen die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Käufers schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Käufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Käuferlandes erforderlich sind, so hat der Käufer derartige Handlungen vorzunehmen.

Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so können wir ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach unserer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.

Liegen beim Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Käufer - ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf - jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Würde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermenget, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, sind wir berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Käufer ist verpflichtet, uns sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an uns abgetreten sind; zusätzlich hat der Käufer unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an uns in Kopie zu übermitteln.

9. Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung, Rechtswahl

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Kaltenkirchen, wenn der Käufer Kaufmann ist. Dies gilt auch für gewährleistungsrechtliche Ansprüche.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Recht, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Kaltenkirchen. Wir sind jedoch auch berechtigt, stattdessen den Käufer an seinem Sitz zu verklagen. Alternativ ist jede der Parteien berechtigt, statt der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg anzurufen mit der Folge, dass dieses ausschließlich zur Entscheidung der Streitigkeit berufen ist. Schiedsort und Verfahrensort ist in diesem Fall Hamburg.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(Stand 2012/01)